

# Die Beihilfekasse informiert

---

02.2012

Ausgabe 1/2012

---

Liebe Kundinnen und Kunden,

auch zu Beginn dieses Jahres haben sich wieder diverse Rechtsänderungen ergeben, die Auswirkungen auf das Beihilfenrecht haben und über die wir Sie informieren möchten.

Zum 01.01.2012 ist die erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 05.11.2009 in Kraft getreten. Darüber hinaus haben sich die Verwaltungsvorschriften zur BVO NRW mit Runderlass des Finanzministeriums vom 24.11.2011 geändert. Die bisherige Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 09.04.1969 ist mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten und durch die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW) vom 30.11.2011 ersetzt worden.

Einige der sich durch die Rechtsanpassungen ergebenden Veränderungen im Beihilfenrecht stellen wir Ihnen nachstehend unter anderem kurz dar:

## BVO NRW ab 01.01.2012

### Aufwendungen von Heilpraktikern / Sprachtherapie

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Heilpraktikern, die ab dem 01.01.2012 entstehen, richtet sich nunmehr nach den in der Anlage 4 der BVO NRW aufgeführten Leistungen und den hierzu festgelegten Höchstbeträgen (Beihilferechtliches Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen).

**Aufwendungen** für eine **Sprachtherapie**, die durch Heilpraktiker mit der Erlaubnis zur Sprachtherapie durchgeführt werden, sind **ab dem 01.01.2012 nicht mehr beihilfefähig**. Aufwendungen für Behandlungen, die bis zum 31.12.2011 begonnen wurden, werden bis zum Abschluss dieser Behandlung jedoch als beihilfefähig anerkannt.

### Auslandsaufwendungen

Für eine Krankenhausbehandlung in der Schweiz ist ein Kostenvergleich künftig nicht mehr erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus durchgeführt wird. Bei Behandlungen in einem „anderen“ Krankenhaus (Privatklinik) sind die Aufwendungen nur angemessen, als sie den Aufwendungen entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären.

### Auslandskrankenversicherung

Bei Abschluss einer Auslandskrankenversicherung (keine Kreditkartenverträge oder ähnliches) sind die jährlichen Beiträge bis zu einem Betrag von 10 Euro für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig. Der Nachweis ist anhand der Versicherungspolice zu erbringen. Tritt der Versicherungsfall ein, sind die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beihilfekasse informiert

**BVO Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW)**  
**(gültig für die Mitarbeiter/innen, die vor dem 01.01.1999 eingestellt worden sind)**

Die BVOTb NRW löst zum 01.01.2012 die bisherige BVOAng ab. Ab sofort erhalten Tarifbeschäftigte in Todesfällen keine Beihilfen mehr.

**Rehabilitationsmaßnahmen und Kurmaßnahmen**

Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-Vater-Kind Kuren sowie ambulante Kurmaßnahmen der in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung Versicherten sind beihilfefähig, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung einer vergleichbaren Maßnahme im Widerspruchsverfahren abgelehnt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung der Maßnahme als notwendig bezeichnet.

**Auswirkung der Altersteilzeit bei Tarifbeschäftigte auf die Beihilfeleistung**

Mit dem Infoblatt 01/2009 haben wir seinerzeit bereits ausführlich über die Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Beihilfeleistungen informiert. Insofern handelt es sich hier nicht um eine neue Rechtslage. Da jedoch die Auswirkungen nicht unerheblich sind, möchten wir hier noch einmal die Gelegenheit für eine Information nutzen.

Im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen erhalten Beschäftigte, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Dies gilt auch für Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitverhältnis stehen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann sehr unterschiedlich sein und steht immer im Verhältnis zu der allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit.

Beträgt beispielsweise die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses 50 vom Hundert der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit, so erhält ein Beschäftigter mit Altersteilzeit nur 50 vom Hundert der Beihilfeleistungen, die einem Vollzeitbeschäftigte zustehen. Das gilt sowohl für das Blockmodell als auch für das Teilzeitmodell.

Der reduzierte Beihilfeanspruch erstreckt sich auch auf die Aufwendungen, die für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehefrau, Kinder) geltend gemacht werden. Ebenso gilt der reduzierte Beihilfeanspruch bei Renteneintritt fort! Ein Beihilfenanspruch im Rentenfall ist gegeben, sofern der ehemalige Beschäftigte unter den im Ratsbeschluss vom 30.04.1964, zuletzt geändert am 19.12.2002, genannten Personenkreis fällt (Einstellungstermin bis zum 28.04.1988 und zum Beispiel Anspruch auf eine Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln).

In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der (beamte) Beihilfeberechtigte aufgrund der Neufassung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 21.04.2009 für die aufgrund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe des Ehegatten keinen Ausgleich mehr über seinen eigenen Beihilfeanspruch geltend machen kann (§ 77 Absatz 2 Satz 2 LBG).

Die Beihilfekasse informiert

## **Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**

In der Presse wurde bereits die Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zum 01.01.2012 angekündigt. Zielsetzung dieser Novellierung ist unter anderem die Anpassung der seit dem 01.01.1988 geltenden GOZ an die medizinische und technische Entwicklung.

Für den Übergangszeitraum der alten GOZ zur neuen GOZ ist festgelegt, dass vor Inkrafttreten der neuen GOZ begonnene Behandlungen nach altem Recht abgerechnet werden müssen. Für kieferorthopädische Leistungen wurde dieser Zeitraum auf längstens vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung bestimmt.

### **Allgemeine Verfahrenshinweise**

Die Beihilfekasse hat den bisher verwendeten Beihilfeantrag eingestellt und auf die vom Verordnungsgeber herausgegebenen landeseinheitlichen Vordruckmuster umgestellt. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die nun verfügbaren Formulare und einige allgemeine Verfahrenshinweise.

Zwei Antragsformulare stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Kurzantrag**  
Sofern sich seit Ihrer letzten Antragstellung **keine Änderungen** ergeben haben, können Sie den **Kurzantrag** auf Zahlung einer Beihilfe verwenden. Künftig erhalten Sie mit jedem Beihilfebescheid einen Kurzantrag zugesandt.
- **Langantrag**  
**Bei Änderungen** verwenden Sie bitte ausschließlich **den längeren Antrag** (Antrag auf Zahlung einer Beihilfe – Langantrag). So informieren Sie uns über die eingetretenen Änderungen. Sofern Sie Pflegeaufwendungen geltend machen, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage „Pflege“ aus.

Im Rahmen Ihrer Antragstellung stehen Ihnen folgende Anlagen zur Verfügung:

- **Anlage „Pflege“**  
Sofern Sie **Pflegeaufwendungen** geltend machen, steht Ihnen hierfür die **Anlage „Pflege“** zur Verfügung. Bitte achten Sie darauf, die Anlage „Pflege“ entweder zusammen mit dem Kurzantrag oder Langantrag (bei Änderungen) einzureichen.
- **Anlage „Kinder“**  
Diese Anlage entspricht dem bisher zur Verfügung gestellten Formular „Einigungserklärung“ und ist auszufüllen, wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind und mindestens ein Kind berücksichtigungsfähig ist.  
Sofern der Beihilfekasse bereits eine entsprechende Einigungserklärung vorliegt, ist die Vorlage der Anlage „Kinder“ nicht erforderlich.

Wir möchten Sie bitten, ab sofort die neuen Formulare zu verwenden. Formularmuster (Kurzantrag, Langantrag und Anlage Pflege) sind diesem Infobrief als Anlagen beigelegt. Die Anlage „Kinder“ können Sie bei Bedarf bei uns anfordern. Sofern Sie über einen städtischen Intranetanschluss verfügen können Sie die Formulare unter „Ämter online / 1100 Zusatzversorgung und Beihilfe / 1100/3 Beihilfekasse“ abrufen.

Die Beihilfekasse informiert

Hinweise zur Antragstellung:

Bitte beachten Sie im Sinne einer zügigen Antragsbearbeitung noch folgende allgemeine Hinweise:

- Reichen Sie bereits jetzt nur eindeutig lesbare Zweitschriften oder Kopien ein.
- Kopieren Sie einseitig und stets einen Beleg (z.B. Rezept) auf ein Blatt.
- Fügen Sie Ihre Belege dem Antrag lose bei. Heften, klammern oder kleben Sie Ihre Belege nicht an den Antrag.
- Geben Sie bei jeder Korrespondenz mit der Beihilfekasse immer Ihre korrekte Beihilfennummer an, da diese ein wichtiges Zuordnungskriterium ist bzw. wird.

Vorlage von Rentenbescheiden beziehungsweise Rentenanpassungsmitteilungen

Im Falle einer Rentenanpassung ist die Vorlage einer aktuellen Rentenanpassungsmitteilung oder eines aktuellen Rentenbescheides erforderlich, da die Höhe des Zuschussbetrages zum Krankenversicherungsbeitrag Auswirkungen auf den Beihilfenbemessungssatz haben kann. Dies ist der Fall, wenn der Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bei mindestens 80,00 Euro im Monat liegt. Hierdurch mindert sich der Beihilfenfestsetzung um 10 vom Hundert. Maßgeblich für die Beihilfenfestsetzung ist der dem Grunde nach zustehende Zuschuss. Sollten Sie also in der Vergangenheit ganz oder teilweise auf den Zuschuss verzichtet haben, hat dies keine Auswirkungen auf den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss, welcher durch die Beihilfekasse berechnet werden kann.

Sie helfen uns sehr, wenn Sie uns aktuelle Unterlagen zeitnah vorlegen und Ihre Angaben über die Höhe des Zuschusses vollständig sind (siehe Nummer 4 des neuen Langantrages). So können für beide Seiten unangenehme Rückrechnungen möglichst vermieden werden.

Sofern Sie Rückfragen haben sollten, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfekasse

**Impressum:**

**Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)**

**Der Geschäftsführer**

**Rheingasse 11, 50676 Köln**

**Fax: 0221/221-6569220**

**Email: [beihilfe@stadt-koeln.de](mailto:beihilfe@stadt-koeln.de)**

**Redaktion: Birgitt Paffrath und Daniel Esch**

**V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser**